

BGer 8C_702/2011 vom 8. Februar 2012

Bundesgericht, 2012-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_702_2011

FR: TF 8C_702/2011 du 8 février 2012

IT: TF 8C_702/2011 del 8 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Feststellung des Gesundheitsschadens, d.h. die Befunderhebung, die gestützt darauf gestellte Diagnose, die ärztliche Stellungnahme zu dem noch vorhandenen Leistungsvermögen oder (bei psychischen Gesundheitsschäden) zur Verfügbarkeit von Ressourcen der versicherten Person sowie die aufgrund der medizinischen Untersuchungen gerichtlich festgestellte Arbeits(un)fähigkeit betreffen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398), welche sich nach der dargelegten Regelung der Kognition einer Überprüfung durch das Bundesgericht weitgehend entziehen.

E. 2

Streitgegenstand bildet die Frage, ob das kantonale Gericht den Gesundheitsschaden und die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit (Art. 6 und Art. 7 ATSG) als wesentliche Voraussetzungen für die Annahme einer Invalidität zutreffend beurteilt und ob es seine Feststellungen rechtskonform getroffen hat.

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und der Invalidität (Art. 8 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 IVG), zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG), zur Aufgabe des Arztes im Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99; 125 V 256 E. 4 S. 261 f.; vgl. auch AHI 2002 S. 62, I 82/01 E. 4b/cc) sowie zum Beweiswert von Arztberichten und medizinischen

Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.; vgl. auch BGE 135 V 465 E. 4.3 S. 468 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Das kantonale Gericht hat nach Würdigung der medizinischen Unterlagen, namentlich des Gutachtens A. _____ vom 4. Mai 2007, den im Anschluss darauf vorgenommenen bildgebenden Untersuchungen und des Gutachtens der MEDAS vom 8. September 2008 letzterem - inklusive der Ergänzung vom 2. März 2010 - vollen Beweiswert zuerkannt und gestützt darauf eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in einer ganztägigen leidensadaptierten Tätigkeit angenommen. Bei einem unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 76'317.- hat es eine Erwerbseinbusse von Fr. 32'252.- ermittelt, woraus ein Invaliditätsgrad von 42 % resultiert.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, auf das MEDAS-Gutachten könne nicht abgestellt werden, da die Erkenntnisse aus dem Gutachten A. _____ aus dem Jahre 2007 nicht widerlegt würden. Damals sei aufgezeigt worden, dass auch für eine körperlich adaptierte Verweistätigkeit keine Arbeitsfähigkeit zumutbar sei. Die Gutachter der MEDAS und weitere Abklärungen hätten keine neuen Einsichten erbracht. Die Divergenz zwischen der 80%igen Arbeitsfähigkeit gemäss dem zweiten Gutachten und 0 % Arbeitsfähigkeit im Gutachten A. _____ sei nicht diskutiert worden, womit nicht von einem schlüssigen Gutachten gesprochen werden könne. Indem die Vorinstanz auf das MEDAS-Gutachten abgestellt habe, habe es den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Darüber hinaus bringt er vor, das MEDAS-Gutachten entspreche nicht den Anforderungen gemäss BGE 137 V 210 und die Begutachtung bei wirtschaftlich von der IV-Stelle in hohem Masse abhängigen MEDAS-Stellen verletze die Garantien gemäss Art. 6 EMRK .

E. 5.1

Das Bundesgericht hat unlängst in BGE 137 V 210 erkannt, dass die Beschaffung medizinischer Entscheidungsgrundlagen durch externe Gutachtensinstitute - wie die MEDAS - in der schweizerischen Invalidenversicherung - sowie deren Verwendung auch im Gerichtsverfahren - an sich verfassungs- und konventionskonform ist. Es wurde zunächst erneut bestätigt, dass die nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK vorausgesetzte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der betreffenden Gutachter gewährleistet sei (BGE 137 V 210 E. 1.3.1 S. 226), die Beweiserhebungen der Verwaltung im vorausgehenden nichtstreitigen Verfahren nicht als Parteihandlungen zu betrachten seien (BGE 137 V 210 E. 1.3.2 S. 226) und unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit nach ebenfalls gefestigter Rechtsprechung auch der regelmässige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie das daraus resultierende Honorarvolumen für sich allein genommen nicht zum Ausstand führten (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 226 f.). Es wurde des Weiteren darauf verwiesen, dass praxisgemäss den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353). Der Anspruch auf Zugang zu einer unabhängigen gerichtlichen Instanz im

Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, deren Überprüfungsbefugnis auch den Sachverhalt umfasst, erfordert nicht, dass anlässlich einer gerichtlichen Überprüfung in jedem Fall ein Gerichtsgutachten eingeholt wird (BGE 137 V 210 E. 1.4 S. 228; Urteil 8C_426/2011 vom 29. September 2011 E. 6.1).

E. 5.2

Sind formell einwandfreie und materiell schlüssige (das heisst beweistaugliche und beweiskräftige) medizinische Entscheidungsgrundlagen des Versicherungsträgers (Administrativgutachten) vorhanden, so besteht nach der Rechtsprechung kein Anspruch auf eine gerichtliche Expertise (BGE 137 V 210 E. 2.2.2 S. 232 f.). Nach altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten verlieren ihren Beweiswert auch mit Rücksicht auf die in BGE 137 V 210 erläuterten Korrekturen nicht. Vielmehr ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des Einzelfalls mit seinen spezifischen Gegebenheiten und den erhobenen Rügen entscheidend, ob das abschliessende Abstellen auf die vorhandenen Beweisgrundlagen im angefochtenen Entscheid vor Bundesrecht standhält (BGE 137 V 210 E. 6 S. 266).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beruft sich auf einen Widerspruch zwischen dem Gutachten A. _____ aus dem Jahre 2007 und dem rheumatologischen Teilgutachten im Rahmen der MEDAS-Begutachtung vom 8. September 2008. Bei der Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit würden sich diese diametral widersprechen.

Diese Rüge ist nicht begründet. So hatte sich der Gutachter, Dr. med. H. _____, auf entsprechende Nachfrage hin mit Schreiben vom 23. Juli 2007 unmissverständlich dahingehend geäußert, dass die anlässlich der Begutachtung erhobenen Befunde teilweise nicht nachvollzogen werden konnten und die gezeigte Präsentation in den einzelnen Fachuntersuchungen kontrastierte. Die Gutachter sahen sich beim widersprüchlichen Bild, das sich ihnen zeigte, daher ausser Stande, sich bereits bei der Begutachtung konkret zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit zu äussern. Dementsprechend haben sie eine weitere bildgebende Untersuchung vorgeschlagen, um eventuell vorliegende organische Gesundheitsschäden nicht zu übersehen. Gleichzeitig führte der Gutachter - wie bereits in der Expertise - nochmals aus, dass bei Ausbleiben eines signifikanten organischen spinalen Befundes in der Myelo-CT-Untersuchung sicher eine Restarbeitsfähigkeit für eine angepasste Tätigkeit gegeben sei. Zur weiteren Untersuchung war der Beschwerdeführer von seinem Hausarzt denn auch bereits an PD Dr. med. N. _____, Facharzt für Neurochirurgie FMH, überwiesen worden. Im Bericht vom 21. Juli 2007 führt dieser aus, dass sich bildgebend sowohl im konventionellen MRI wie auch im funktionellen MRI moderate degenerative Veränderungen, welche durch den kongenital engen Spinalkanal akzentuiert werden, zeigen. Von einer weiteren invasiven neuroradiologischen Abklärung mittels Myelographie riet dieser Arzt angesichts der Tatsache, dass eine relevante foraminale Stenosierung mit dem vorhandenen Bildmaterial ausgeschlossen werden konnte, ab, um eine iatrogene Akzentuierung der Beschwerdesymptomatik zu vermeiden.

Damit steht fest, dass die bei den rheumatologischen Untersuchungen im Rahmen der Begutachtung erhobenen Unstimmigkeiten nicht auf einer organischen Ursache beruhten. Aus somatischer Sicht liess sich dementsprechend keine erhebliche Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit feststellen. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch das kantonale Gericht lässt sich demnach nicht begründen.

E. 6.2

Hinsichtlich der vollen Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht sind sich sowohl Dr. med. F. _____ - welcher den Beschwerdeführer für die Expertise A. _____ begutachtete -, als auch Dr. med. M. _____ von der MEDAS, einig. Diesbezüglich sei auf die eingehende Würdigung und die Feststellungen im angefochtenen Entscheid verwiesen.

E. 6.3

Damit ist das nach altem Verfahrensstand eingeholte MEDAS-Gutachten vom 8. September 2008/2. März 2010 auch im Rahmen der in solchen Fällen vorzunehmenden gesamthaften Prüfung, ob mit Blick auf die spezifischen Gegebenheiten und die erhobenen Rügen abschliessend auf die vorhandenen Beweisgrundlagen abgestellt werden kann (BGE 137 V 210 E. 6 S. 266) nicht zu beanstanden. So bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass unter Berücksichtigung der in BGE 137 V 210 erläuterten Korrektive, namentlich Gewährung partizipatorischer, auf präventive Mitwirkung im Rahmen der Gutachtensbestellung abzielender Verfahrensrechte, ein anderes Gutachtensergebnis hätte resultieren und dem Beschwerdeführer gestützt darauf die angeehrten Leistungen der Invalidenversicherung hätten zugesprochen werden müssen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welche Fragen er hätte stellen wollen und inwiefern diese für die medizinische Einschätzung relevant gewesen wären. Insbesondere hat er in seiner Stellungnahme zum Vorbescheid vom 19. November 2008 keine prozessualen Einwände gegen das genannte Gutachten erhoben. Es besteht daher kein Anspruch auf eine gerichtliche Expertise (BGE 137 V 210 E. 2.2.2 S. 232 f.). Mit der Vorinstanz ist auf das nach altem Verfahrensstand eingeholte MEDAS-Gutachten abzustellen.

E. 7

Damit ist mit dem kantonalen Gericht gestützt auf die Gutachten der MEDAS von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer leichten wechselbelastenden Tätigkeit auszugehen. Der vom kantonalen Gericht vorgenommene Einkommensvergleich wird im Übrigen, das heisst abgesehen von der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit in einer zumutbaren Tätigkeit und den damit verbundenen erwerblichen Auswirkungen, nicht beanstandet und gibt keinen Anlass zu Weiterungen. Mit Verwaltung und VorKuhlmann hochfeldeninstanz ist von einem Invaliditätsgrad von 42 % und dementsprechend von einem Anspruch auf eine Viertelsrente auszugehen.

E. 8

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung im bundesgerichtlichen Verfahren (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) sind erfüllt, weshalb das entsprechende Gesuch in der Beschwerde gutzuheissen ist. Der Beschwerdeführer ist indes auf Art. 64 Abs. 4 BGG hinzuweisen, wonach die Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.